

Kanalisations- und Entwässerungsgesetz der Gemeinde Vaz/Oberbaz

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Entwässerungs-
pflicht

In Befolgung der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons sind alle auf dem Gemeindegebiet Vaz/Oberbaz liegenden überbauten Grundstücke nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entwässern.

Art. 2

Öffentliche
Anlagen

¹Die Gemeinde Vaz/Oberbaz erstellt und unterhält die notwendigen Entwässerungsanlagen für die Baugebiete zur Ableitung und Reinigung der Abwässer von öffentlichen und privaten Grundstücken (Groberschliessung).

²Das öffentliche Entwässerungsnetz ist im generellen Entwässerungsplan (GEP) entsprechend bezeichnet. Die erforderlichen Anlagen werden nach Bedarf und aufgrund bewilligter Kredite durch die Gemeinde erstellt.

³Anschlussleitungen ans öffentliche Entwässerungsnetz sind durch die Grundeigentümer zu erstellen (Feinerschliessung).

Art. 3

Durchleitungs-
recht

¹Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt.

²Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung des Kulturschadens zu dulden (Art. 46 BauG).

Art. 4Private
Leitungen

¹Private Anschlussleitungen sind nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen. Diese bestimmt den Anschlusspunkt und die Führung und Dimensionierung der Leitung.

²Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Leitung gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

³Die Gemeinde kann die Anschlussleitung auf öffentlichem Grund selbst erstellen, die Erstellung derselben an Dritte übertragen oder dem Grundeigentümer zur Ausführung durch Fachleute überlassen, bzw. ihn dazu verpflichten.

⁴Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitung zu gestatten.

⁵Wird im Bereiche einer privaten Zuleitung eine öffentliche Leitung erstellt, so kann der Grundeigentümer verpflichtet werden, das Gebäude an diese anzuschliessen.

⁶Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ff ZGB.

Art. 5Bewilligungs-
pflicht

¹Neue Anschlüsse an das Entwässerungsnetz sowie Veränderungen an bestehenden Leitungen sind bewilligungspflichtig. Der Bauherr hat bei der Baubehörde ein Gesuch mit den erforderlichen Plänen einzureichen.

²Eine erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung nicht begonnen wird.

Art. 6

Umfang
und
Aufsichts-
recht

¹Die Entwässerungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes umfassen alle technischen Einrichtungen und Vorkehrungen inner- und ausserhalb von Gebäulichkeiten zur Fassung, Reinigung und Wegleitung der Wasser auf allen in der Gemeinde Vaz/Obervaz gelegenen Grundstücken, ungeachtet ob diese im Eigentum privater oder öffentlicher Rechtssubjekte sind.

²Bau, Betrieb und Unterhalt privater und öffentlicher Entwässerungsanlagen unterstehen der Aufsicht und Kontrolle des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeindebauamtes. Bei Behandlung wichtiger Fragen kann ein Fachmann beigezogen werden.

Art. 7

Ausschluss
der Haftung

Aus der Mitwirkung ihrer Organe bei Erteilung der Bewilligung und Kontrolle der Anlagen kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

II. ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN**Art. 8**

Anschluss-
pflicht

Jedes Gebäude, das für den Aufenthalt von Menschen bestimmt oder dazu geeignet ist, muss ans Entwässerungssystem durch unterirdische Leitungen angeschlossen werden.

Davon sind ausgenommen:

- a) die Fälle, in denen ein Anschluss aus technischen Gründen nicht oder noch nicht möglich ist;
- b) standortgebundene Bauten, bei denen ein Anschluss für den Anschlusspflichtigen nicht zumutbar ist;
Pumpanlagen sind nicht zum vornherein unzumutbar;
- c) die Wasser, die für landwirtschaftliche Betriebe verwendet werden und in eine wasserdichte, geschlossene Jauchegrube abgeleitet werden.

III. ART DER ABWASSER

Art. 9

Gegenstand
der
Entwässerung

Alle von einem Grundstück und insbesondere den darauf erstellten Bauten abfliessenden, gebrauchten und ungebrauchten Abwasser sind zu fassen und wegzuleiten. Ausgenommen ist anfallendes Regen-, Drainage- und Schneeschmelzwasser, welches auf natürliche Weise versickert oder abfließt.

Art. 10

Benützungsbeschränkung

¹Das dem Entwässerungsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder das Leitungsnetz und die Abwasserreinigungsanlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

²Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar dem Entwässerungsnetz zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe,
- b) giftige, infektiöse, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe,
- c) geruchsbelästigende Stoffe,
- d) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststücken und Komposthaufen, sowie Abflüsse aus Futtersilos,
- e) grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen Anlass geben können, z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.,
- f) dickflüssige und breiige Stoffe, z.B. Öle, Fett, Bitumen, Teer, Zementrückstände usw.,
- g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40° C,
- h) säure- oder alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen (grösser als ½ ‰).

³Eigentümer und Benutzer von privaten Entwässerungsanlagen werden auf die Schädlichkeit solcher Stoffe aufmerksam gemacht. Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeindevorstand auf Grund einer Expertise.

Art. 11

Reinwasser Nicht verunreinigtes Abwasser (Kühl-, Brunnen-, Dach-, Sicker-, Drainage- und Schneeschmelzwasser usw.) darf nicht in die Schmutzwasserkanäle geleitet werden (Ableitung in Regenwasserkanal, in offene Gewässer oder Versickerung).

Art. 12

Gewerbliches Abwasser Abwasser aus gewerblichen Betrieben wird nur im Entwässerungssystem mit anschliessender Sanierung aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt und für alle Teile der Entwässerungsanlage unschädlich ist. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Abwasseranlage beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle einholen.

Art. 13

Einzelreinigung Bei Entwässerungsanlagen, die ausnahmsweise nicht in eine Sammelreinigungsanlage führen, sind die Abwässer vor dem Einleiten entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften, in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

Art. 14

Sammel-
reinigungs-
anlage

In die Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind unter Vorbehalt von Art. 11 und 12 die Abwasser ohne Vorbehandlung abzuleiten (Schwemmkanalisation).

IV. BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN**Art. 15**

Anschluss
an die
öffentliche
Kanalisation

¹Das Abwasser ist der öffentlichen Entwässerungsanlage unterirdisch in geschlossenen, geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen.

²Die Ortsentwässerung erfolgt im Trennsystem. Schmutzwasser und Regenwasser sind in getrennten Leitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen. Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann die Ableitung des Regenwassers in diese verlangt werden.

Art. 16

Richtlinien
und
Leitsätze

Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften über Bau und Betrieb enthält, gelten die Ausführungsbestimmungen und folgende Richtlinien und Leitsätze:

- SIA Norm 190 und Dokumentationen
- VSA-(Verband schweizerischer Abwasserfachleute) Richtlinien
- Leitsätze für Abwasser-Installationen des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateur-Verbandes.

Art. 17

Haftung
der Grund-
eigentümer

Der Grundeigentümer haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

V. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLE**Art. 18**

Gesuchs-
unterlagen

¹Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- a) Situationsplan der Liegenschaft (Leitungskataster) mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellennummern, der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung, sowie vorhandener Werkleitungen;
- b) Entwässerungsplan im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Koten. Dieser Plan muss enthalten: sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (Dachwasser, Spülaborte, Schüttsteine usw.), nebst der Lichtweite, dem Gefälle und dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen, Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw.);
- c) Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal.

²Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist.

³Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der Baubehörde zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten oder in neuen Plänen massstäblich

einzutragen.

Art. 19

Kontrolle
und
Abnahme

¹Die Vollendung der Anlagen ist dem Bauamt vor dem Eindecken zu melden. Dieses lässt sie prüfen und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.

²Die Inbetriebnahme ist erst nach Abnahme durch das Bauamt zulässig. Diesem steht das Recht zu, die Grundstückentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Mängel anzuordnen. Ihm und den beauftragten Organen ist der Zutritt jederzeit gestattet.

³Diese Kontrolle entbindet den Bauherrn und den Unternehmer weder von der Pflicht zur eigenen Beaufsichtigung noch von der Verantwortlichkeit für die richtige Ausführung.

VI. GEBÜHREN

Art. 20

Finanzierung

Zur Finanzierung des Abwasserbeseitigung erhebt die Gemeinde Gebühren.

Art. 21

Anschluss-
gebühren

¹Für Anschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigung wird eine einmalige Gebühr erhoben. Diese beträgt 1.5 % des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert).

²Für den Bau und die Erweiterung von konventionellen Hotels (ohne Aparthotels und Aparteinheiten), beträgt der Ansatz 0.5 %. Für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude beträgt der Ansatz 0.25 %.

³Erhöht sich der Neubauwert gemäss der Gebäudeversicherung

durch nachträgliche bauliche Veränderungen, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Wird eine Baute durch einen Neubau ersetzt, so werden die bisher geleisteten Anschlussgebühren angerechnet.

Art. 22

Benützungsgebühr

¹Die jährliche Benützungsgebühr wird aufgrund des jeweiligen Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) erhoben. Diese beträgt 0.2 ‰ – 0.6 ‰.

²Die Gebühren für den vorübergehenden Abwasseranfall, wie beispielsweise Baustellenunterkünfte, bestimmt die Baubehörde.

³Sind landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude ans Kanalnetz angeschlossen (z.B. Milchammer), so beträgt die Benützungsgebühr $\frac{1}{4}$ des ordentlichen Ansatzes.

⁴Für landwirtschaftlich genutzte Maiensässliegenschaften, die als Betriebsteil eines örtlichen Landwirtschaftsbetriebes als Maiensäss dienen, wird die Hälfte der ordentlichen Benützungsgebühr erhoben.

Art. 23

Anpassung der Benützungsgebühr

Der Gemeindevorstand hat den Ansatz gemäss Art. 22 jährlich zu überprüfen und nötigenfalls den veränderten Verhältnissen anzupassen. Tarifänderungen sind mind. 3 Monate vor Inkraftsetzung zu veröffentlichen.

Art. 24

Fälligkeit

¹Die einmaligen Anschlussgebühren sind bei Baubeginn aufgrund einer provisorischen Berechnung der Gemeinde zu bezahlen.

²Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die Schätzung der Gebäudeversicherung vorliegt.

³Der Gemeindevorstand kann die Baubewilligung von der Sicherstellung der einmaligen Anschlussgebühr abhängig machen.

Art. 25

Pfandrecht

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde gegenüber für die Bezahlung der Gebühren. Für sämtliche Gebühren sowie für Kosten von Ersatzvornahmen besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 162 EG zum ZGB.

Art. 26

Verzugszins

Für fällige Zahlungen innert Frist, die nicht geleistet werden, ist ein ortsüblicher Verzugszins zu leisten.

VII. STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**Art. 27**Straf-
bestimmungen

¹Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden durch die Baubehörde mit Bussen bis zu Fr. 20'000.00 geahndet.

²Auf Anordnung des Gemeindevorstandes sind vorschriftswidrige Anlagen umgehend zu beseitigen. Nötigenfalls kann der Gemeindevorstand auf Kosten des Pflichtigen Ersatzvornahme anordnen.

Art. 28

Inkrafttreten ¹Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

²Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle bisherigen Bestimmungen und Beschlüsse betreffend Abwasseranlagen aufgehoben, insbesondere das Kanalisationsgesetz vom 26. März 1961 sowie dessen Ausführungsbestimmungen.

Art. 29

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen ¹Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Für Gebäude, die vor Inkrafttreten der Totalrevision dieses Gesetzes ans öffentliche Abwassernetz angeschlossen wurden, sind die Anschlussgebühren gemäss altem Gesetz zu entrichten. Bereits rechtskräftige Anschlussbewilligungen behalten ihre Gültigkeit.

²Angenommen in der Urnenabstimmung vom 6. Dezember 1987

³Die Teilrevision des Kanalisations- und Entwässerungsgesetzes der Gemeinde Vaz/Obervaz wurde vom Volk am 2. Juni 1991 angenommen.